

Vereinbarung zum Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

			Bitte vollstä	ndig ausfüllen
Registrier-/Kundennummer				
Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID:				
Anlagenbetreiber/in				
Firmenname bzw. Name, Vorname	Telefon		Fax	
Straße, Hausnummer				
E-Mail				
Anlagenanschrift (falls abweichend vor	n 1.)			
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort		
Gemarkung, Flurstück	-			
Weitere Angaben				
ı Inbetriebnahmedatum*				kW (p)
indetriednanmedatum [*]	Installiert	e Leistur	ıg	

*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. § 3 Nr. 30 EEG 2021

0. Präambel

Die oben genannte Anlage erzeugt Strom, den der Anlagenbetreiber vollständig oder zumindest überwiegend selbst verbrauchen möchte. Die Anlage ist jedoch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als hocheffiziente Anlage zugelassen oder der Anlagenbetreiber beabsichtigt, eine Zulassung beim BAFA zu beantragen. Soweit Strom aus der Anlage des Anlagenbetreibers in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, entsteht unter den Voraussetzungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) daher ein Anspruch auf Vergütung dieses Stroms gegenüber dem Netzbetreiber.

1. Verzichtserklärung

Der Anlagenbetreiber verzichtet hiermit jedoch ausdrücklich gegenüber dem Netzbetreiber auf die Auszahlung dieser finanziellen Förderung. Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber sind sich darüber einig, dass diese Verzichtserklärung rückwirkend ab Inbetriebnahme der KWK-Anlage des Anlagenbetreibers gilt. Er bezieht sich daher auf vergangene Ansprüche ab dem Zeitpunkt der ersten eingespeisten kWh, auf gegenwärtige Ansprüche sowie auf zukünftige Ansprüche bis zum Ende der Förderdauer.



Vereinbarung zum Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

2. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung besteht längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Förderdauer im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des KWKG. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Diese Vereinbarung kann frühestens nach Ende des 5. Kalenderjahres, ab Abschluss dieser Vereinbarung vom Anlagenbetreiber, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für die Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode (Kalendermonat, Kalenderjahr) notwendigen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung besteht erst nach Beendigung dieser Verzichtsvereinbarung und nur für die Einspeisung ab diesem Zeitpunkt, sofern ein gesetzlicher Förderanspruch entsprechend den Regelungen des KWKG in der jeweils für die Anlage geltenden Fassung noch besteht. Vergütungsansprüche für zurückliegende Zeiträume leben nicht mehr auf.

3. Schlussbestimmungen

Der Anlagenbetreiber ist unabhängig von diesem Dokument verpflichtet, ggf. weitere bestehende gesetzliche Vorgaben (z. B. Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur, Zahlung der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom, usw.) und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten sowie mögliche Entgelte für den Messstellenbetrieb zu entrichten.

<u>Datenschutz-Hinweis:</u> Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zum o. g. Zweck und gemäß dem im Internet unter www.enwg-weimar.de/datenschutz bereitgestellten Datenschutzinformationen.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel
	Anlagenbetreiber/-in